

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3924-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
18.09.2023	Haupt- und Finanzausschuss	V			
25.09.2023	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO),
hier: Grundsätzliche Regelungen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt den Regelungen für die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen gem.
§ 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) für die Stadt Oberhausen zu (s. Anlage).

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Büker 29.08.2023	Datum	Datum	Datum
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3924-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☐ Begründung:

Begründung

Die Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen gelten aufgrund des Jährlichkeitsprinzips des Haushaltsplans nur bis zum Schluss des jeweiligen Haushaltsjahres.

Zur Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung hat der Gesetzgeber mit der Rechtsnorm des § 22 KomHVO die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen der Ermächtigungsübertragung die kontinuierliche und der Aufgabenerfüllung gerechte Bewirtschaftung der Mittel auch nach Schluss des Haushaltsjahres zu gewährleisten. Die Ermächtigungsübertragungen von Auszahlungen belasten, sofern sie in Anspruch genommen werden, das nächste Haushaltsjahr und führen zur Erhöhung des jeweiligen Haushaltsansatzes in dem vom Rat beschlossenen Haushaltsjahr (Planfortschreibung).

Die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen sind gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW vom Oberbürgermeister mit Zustimmung des Rates festzulegen. Die Zuständigkeit für die Ausgestaltung des Verfahrens und die Entscheidung zur Übertragung obliegt hiernach der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer. Für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen wurde mit den vorliegenden grundsätzlichen Regelungen über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen ein strenger Maßstab angelegt. Dies begründet sich einerseits durch die prekäre Haushaltslage der Stadt aber auch durch die Maßgabe der Bezirksregierung Düsseldorf, die in jeder Genehmigungsverfügung zu den Haushalten der letzten Jahre darauf hinweist, dass Ermächtigungsübertragungen möglichst zu vermeiden sind. Aus diesem Grund werden in Oberhausen Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen ausgeschlossen. Die Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen wird begrenzt durch kreditwirtschaftliche Restriktionen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW. Zur Finanzierung steht ausschließlich die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung des Vorjahres zur Verfügung. Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen können insbesondere für begonnene Baumaßnahmen von erheblichem Volumen beantragt werden und führen dort zu einer flexibleren Haushaltsbewirtschaftung, was eine Reduzierung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen zur Folge haben wird.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3924-01	Termin 25.09.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

48 Dem Rat der Stadt ist gem. § 22 Abs. 4 KomHVO nach Übertragung der Auszahlungsermächtigungen
49 hierüber eine Übersicht unter Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres
50 vorzulegen. Die Übertragungen werden darüber hinaus im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der
51 Finanzrechnung gemäß § 40 KomHVO und im Anhang gesondert dargestellt.

52 Das Recht des Rates gem. § 81 Abs. 4 GO NRW die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren
53 zu können, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität
54 es erfordert, bleibt davon unberührt.

55 Ferner wird auf die als Anlage beigefügten grundsätzlichen Regelungen über Art, Umfang und Dauer
56 von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO)
57 verwiesen.

58

59 **Anlage**

60

61 Grundsätzliche Regelungen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22
62 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO).

Grundsätzliche Regelungen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO)

1. Haushaltsrechtliche und finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Unter einer Ermächtigungsübertragung versteht man die zeitliche Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmitteln in das folgende Haushaltsjahr. Gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 KomHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Ermächtigungsübertragungen belasten, sofern sie in Anspruch genommen werden, das folgende Haushaltsjahr und führen zu entsprechenden Erhöhungen der jeweiligen Haushaltsansätze in dem vom Rat der Stadt beschlossenen Haushaltsplan.

Die Stadt Oberhausen ist überschuldet im Sinne des § 75 Absatz 7 Gemeindeordnung NRW (GO NRW). Vor diesem Hintergrund ist eine restriktive Haushaltsplanung und –bewirtschaftung unabdingbar. Die Erhöhung der Haushaltsansätze durch Ermächtigungsübertragung für Aufwendungen würde dieser Maßgabe zuwiderlaufen. Somit werden keine Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen zugelassen. Ermächtigungsübertragungen sind ausschließlich für investive Auszahlungen unter strengen Voraussetzungen möglich.

Die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer ist zuständig für die Festlegung des zeitlichen Ablaufs und die Entscheidung zur Übertragung der Auszahlungsermächtigungen gem. § 22 KomHVO.

Dem Rat der Stadt ist gem. § 22 Abs. 4 KomHVO nach Übertragung der Auszahlungsermächtigungen hierüber eine Übersicht unter Angabe der Auswirkungen auf den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen werden darüber hinaus im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Finanzrechnung gemäß § 40 KomHVO und im Anhang gesondert dargestellt.

Das Recht des Rates gem. § 81 Abs. 4 GO NRW die Inanspruchnahme von Ermächtigungen sperren zu können, wenn die Entwicklung der Erträge oder der Aufwendungen oder die Erhaltung der Liquidität es erfordert, bleibt davon unberührt.

Für die Stadt Oberhausen werden nachfolgende grundsätzliche Regelungen für die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen getroffen:

2. Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen

Investive Ermächtigungsübertragungen können insbesondere für begonnene Baumaßnahmen von erheblichem Volumen beantragt werden.

Die Übertragung von investiven Auszahlungsermächtigungen wird begrenzt durch kreditwirtschaftliche Restriktionen gem. § 86 Abs. 2 GO NRW. Zur Finanzierung steht ausschließlich die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung des Vorjahres zur Verfügung.

Die Ermächtigungsübertragungen sind mittels eines vom Bereich 1-1/Finanzen zur Verfügung gestellten Formulars von den jeweils produktverantwortlichen Fachverwaltungen zu beantragen. Über jeden einzelnen Antrag entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Kreditermächtigung unter Beachtung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit.

Für nicht im Haushaltsjahr beauftragte oder begonnene Investitionsmaßnahmen ist eine Ermächtigungsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen. Von diesem Grundsatz kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn eine Rechtspflicht zur Durchführung der Maßnahme besteht, im Folgejahr keine oder zu geringe planmäßige Ansätze vorhanden sind und eine Anpassung der Planwerte für das Folgejahr zeitlich nicht mehr möglich ist.

Nicht in Anspruch genommene übertragene Ermächtigungen können erneut auf Antrag in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

3. Evaluation

Die in dieser Regelung getroffenen Grundsätze sind geprägt von den aktuellen haushaltsrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Nach Ablauf von 5 Jahren werden die Rahmenbedingungen und damit auch die grundsätzlichen Regelungen einer Überprüfung und ggfs. einer Neubewertung unterzogen. Der Rat der Stadt wird von dem Ergebnis dieser Überprüfung in Kenntnis gesetzt.

4. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten mit der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister und der Zustimmung des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 25.09.2023 in Kraft.

Oberhausen, den 25.09.2023

Schranz
Oberbürgermeister